

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verordnung vom 10.09.1830 publ. 29.09.1830

(Der am 26. Juli 1830 in Berlin abgeschlossene Vertrag wegen Aufhebung alles Unterschiedes in Behandlung Oldenburgischer und Preussischer Schiffe in Preussischen und Oldenburgischen Häfen, dessen Aufnahme in die Gesetzsammlung bisher unterblieben ist, wird hier nachgetragen.)

Regierungs = Bekanntmachung vom
10. Sept., publ. den 29. Sept. 1830.

In Gemäßheit Höchster Aufgabe vom 8. d. M. wird nachstehender mit dem Königlich-Preussischen Gouvernement unterm 26. Junius d. J. zu Berlin abgeschlossener Schiffahrts-Reciprocitäts-Vertrag hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Vertrag wegen Aufhebung alles Unterschiedes in Behandlung Oldenburgischer u. Preussischer Schiffe in Preussischen und Oldenburgischen Häfen.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg haben in der Absicht, durch die Aufhebung alles Unterschiedes in der Behandlung der beiderseitigen Schiffe und deren Ladungen in den Häfen des anderen Staates zur Erweiterung und Belebung der Handels-Verbindungen zwischen Ihren beiderseitigen Ländern, und zur Erleichterung Ihrer hiebei theiligten Unterthanen beizutragen, Bevollmächtigte ernannt:



Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst-Ihren Geheimen Legationsrath
Ernst Michaëlis;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von
Oldenburg:

Höchst Ihren Marschenk, Staats- und
Geheimen Cabinetsrath Wilhelm Ernst
Freiherr von Beaulieu-Marconnay, Groß-
kreuz des Kaiserlich Russischen St. Annen-
Ordens und Ritter des Königlich Preußi-
schen rothen Adler-Ordens dritter Classe,
von welchen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt
der Ratification, nachstehender Vertrag abge-
schlossen worden ist.

Artikel 1.

Die Preussischen, mit Ballast oder beladen
in den Großherzoglich-Oldenburgischen Häfen
ankommenden oder aus selbigen auslaufenden,
imgleichen die Oldenburgischen, mit Ballast oder
beladen in den Königlich-Preussischen Häfen
ankommenden oder aus selbigen auslaufenden
Schiffe, sollen daselbst bey ihrem Eingange wie
bey ihrer Abfahrt hinsichtlich der jetzt bestehens-
den oder künftig anzuordnenden Hafen-, Ton-
nen-, Feuer Lootsen- und Bergegelder, wie
auch hinsichtlich aller anderen, jetzt oder künf-
tig der Staats-Casse, den Städten oder Pri-

vat-Anstalten zufließenden Abgaben und Lasten irgend einer Art oder Benennung, auf demselben Fuße, wie die National-Schiffe, behandelt werden.

Artikel 2.

Allen Waaren, Gütern und Handelsgegenständen, sie seyen inländischen oder ausländischen Ursprungs und Eigenthums, welche jetzt oder in Zukunft auf National-Schiffen in die Königlich Preussischen oder in die Großherzoglich Oldenburgischen Häfen ein- oder aus selbigen ausgeführt werden dürfen, soll in ganz gleicher Weise auch auf den Schiffen des andern Staates der Ein- oder Ausgang gestattet seyn, ohne mit höheren oder anderen Abgaben irgend einer Art belastet zu werden, als bey der Ein- oder Ausfuhr derselben Gegenstände auf National-Schiffen zu entrichten sind. Auch sollen bey der Ein- oder Ausfuhr solcher Waaren, Güter und Handelsgegenstände auf Schiffen des andern Staates die nämlichen Prämien, Rückzölle, Vortheile und irgend sonstige Begünstigungen gewährt werden, welche etwa für die Ein- oder Ausfuhr auf National-Schiffen bestehen, oder künftig zugestanden werden möchten.

Artikel 3.

Die vorstehenden Bestimmungen sind in ihrem ganzen Umfange nicht nur dann anwendbar, wenn die beiderseitigen Schiffe direct aus ihren National-Häfen ankommen, oder nach selbigen zurückkehren, sondern auch dann, wenn sie unmittelbar aus den Häfen eines dritten Staates ankommen oder dahin bestimmt sind.

Artikel 4.

Was in den obigen Artikeln 1 bis 3. zunächst in Betreff der in die beiderseitigen Seehäfen eingehenden, oder aus selbigen auslaufenden Seeschiffe des anderen Staates und deren Ladungen festgesetzt ist, soll auch auf den gegenseitigen Flußschiffahrts-Verkehr völlige Anwendung finden.

Artikel 5.

Die Preussischen sowohl als die Oldenburgischen Schiffe sollen gegenseitig der Befugnisse und Vorzüge, welche ihnen der gegenwärtige Vertrag zusichert, nur in sofern genießen, als sie mit den nach den Vorschriften desjenigen Staates, dessen Flagge sie führen, zum Beweise ihrer Nationalität ausgefertigten Schiffspässen und Musterrollen versehen sind. Bey den Flußschiffen genügt in dieser Beziehung das in der Weserschiffahrts-Acte vom 10. September 1823. vereinbarte Manifest.

Artikel 6.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher vom Tage der Auswechsellung der Ratification ab in Kraft treten wird, ist vorläufig bis zum letzten December 1840. festgesetzt, und wenn derselbe nicht zwölf Monate vor dem Ablauf dieses Zeitraums von der einen oder der anderen Seite aufgekündigt werden sollte, so wird er als auf ferner ein Jahr und sofort bis zum Ablaufe eines Jahres nach erfolgter Aufkündigung verlängert angesehen werden.

Artikel 7.

Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratification vorgelegt und sollen die Ratifications-Urkunden spätestens binnen vier Wochen ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unter Beydruckung ihrer Siegel unterzeichnet.

So geschehen Berlin, den 26. Julius 1830.

Ernst Michaëlis. Wilhelm Ernst Freyherr v. Beaulieu-Marc
(L. S.) connay.

(L. S.)

Der vorstehende Vertrag ist von Seiner
Majestät dem Könige von Preußen am 8. und
von Seiner Königlichen Hoheit dem Großher-
zoge am 16. August d. J. ratificirt worden.
